



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XII. Kurzgefaßter Inhalt, was bey der Handlung super Gravaminibus Ecclesiasticis und dem Reservato Ecclesiastico, hauptsächlich vorgegangen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

thigen Vergleichung mit Gottes Hülffe ein glückseliger Anfang gemacht werden könne. Inmassen es bloß daran stehe, daß die Herren Catholischen auf ihre der Evangelischen wohl- und fried-gemeynete Vorschläge nunmehr zum Handel schreiten, da denn der liebe Gott das ungezweiffelte Gedenken, zu einem schleunigen dem ganzen Vaterlande erfreulichen und der Posterität zuträglichen Ausgang gnädiglich verleihen werde; welches ic.

1646.
April.

Domini Catholici: Weil die Zeit verflissen, sie sich auch ohne des nicht stracks weiter resolviren könnten: müste es biß künftiger Conferenz verbleiben; dahin sie ihnen die Nothdurfft vorbehalten haben wollten.

Collationiret ist diese IX. Conferenz mit dem gehaltenen Protocoll, und allenthalben in substantialibus & formalibus gleiches Lauts und Inhalts befunden worden; welches wir Endes bemeldre hiermit subscribendo bescheinigen.

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Samuel Ebert.
Christian Lampadius.

§. XII.

Kurzgefaßter
Inhalt von
deme, was
bey der Hand-
lung super
Gravamina
Ecclesiasti-
cis und
dem Reserva-
to Ecclesiasti-
co, hauptsäch-
lich vorgegan-
gen.

Aus den bisshero angeführten Schrifften und Protocollen erhellet, wie anfänglich disputiret worden, welcher Theil von den Catholischen oder Protestanten eigentlich den Anfang machen sollte, in der Hauptsache die Gravamina Ecclesiastica betreffend, die Proposition und gleichsam die Forderung zu thun, biß endlich die Evangelici solches verrichtet, und ihre Gedanken den Catholicis dahin substantialiter eröffnet, daß sie præsupponiret, weil 1) Catholicis die Evangelicos, in rebus & causis Politicis, alles desjenigen fähig erkannten, was sie sich selbst attribuirten; also könnten sie dieselben in Geistlichen Sachen nicht geringer achten; 2) Indem Catholicis darinnen cum Evangelicis einig wären, daß der Passauische Vertrag, nebst dem darauff erfolgten Religions-Frieden und denenselben gleichstimmenden Reichs-Constitutionen und Abschieden, immer und ewig währende Sagenungen seyn: Also könne 3) die jeso vorhabende Declaration keine Temporalität von einer einigen solcher Verfassungen leiden, sondern es müsten selbige insgesamt, quoad viam Facti & Juris, so lang unangefochten gehandhabet bleiben, biß man allersits in den streitigen Punkten des Christlichen Glaubens, überein komme. 4) Müsten die Absentes gleich den gegenwärtigen, zur Observanz dieses Friedens, ohngeachtet aller sowohl jeso als künfftig eingewandter Contra-

dictionen und Protestationen, Verbunden seyn, oder doch zum wenigsten dergleichen Handel keine Wirkung oder Consideration erlangen. Wobey Evangelici 5) ferner bedinget, im Fall, da Gott vor sey, aus sohaner Handlung nichts würde, sie zu demjenigen, was sie jeso aus Friedens-Begierde nachgäben, sich unobligirt und alles pro non dicto nec acto halten, sondern der vorhin gehaltenen Rechten, ohne Abgang gebrauchen wollten. Sollte 6) ein Wort bey mündlicher Conferenz ungleiche Deutung admittiren, würden sie sich dessen Erklärung attribuiren, dieselbe aber den Herren Catholischen keinesweges einräumen. Was vor Ursachen sonst 7) Evangelicos bewogen, daß sie den Geistlichen Vorbehalt für einen wesentlichen Theil des Religions-Friedens nicht halten könnten, das wäre notorisch und mehrmahlen inculcirt, gang aber ohne, daß sie sich, den Catholicis ihre Güter zu nehmen, oder unter einigem Schein an sich zu bringen, sich beygehen ließen: sondern sie stellten Gott heim, wie seine Allmacht die Verantwortung, daß sie dem Lauff seines Wortes nicht statt geben, aufnehmen würde. Bey dem Geistlichen Vorbehalt selbst præsupponirten Evangelici die Restitution aller derer Erbz- und anderer Stifter irrevocabiler, die sie Anno 1618. im Besiß gehabt; jedoch wollten sie den Capitulis aller Orten, die hergebrachte Wahl frey lassen,

Kkkk 3

1646.
April.

lassen, und müste von Kayserlicher Majestät den Possessoribus nicht allein die Belehnung mit den Regalien, auch ohne Päpstliche Bestätigung, sondern auch bey allen Conventen des Reichs, der Titul, Stimme und Sitz angedeyhen. Würde denn ein Catholischer Bischoff zur Evangelischen Religion treten, und heyrathen, oder nicht, oder einer von den Evangelischen sich zu der Catholischen Religion wenden; so solle derselbe das Jus Superioritatis & Jus Reformandi subditos zu streiten nicht befugt seyn: Sodann, wo vermengte Stifter beyder Religionen admittiret wären, solle es bey demjenigen Numero, welcher Anno 1618. gewesen, immer und ewig verbleiben: mithin einem jeden, welcher zu oder von dem Catholischen Glauben zu treten gemeynet wäre, unverlustig seiner Præbende, frey stehen solle. Wenn aber ein dergleichen abtretender abstirbt, solle demselben ein solches Subjectum surrogiret werden, welches derjenigen Religion zugehan sey, die der abgegangene bey der Aufnahm ins Capital ꝛ. profitiret hat.

Obwoln auch dem Juri Canonico zu entgegen, und den benachbarten Potenzen nicht wenig verdächtig sey, wenn eine ohne das mächtige Familie sich vieler ansehnlicher Stifter und Præbenden impatronicire, und man daherof stracks jezo dergleichen abzustellen zu suchen gnugsam Anlaß habe; bevorab, da der Päpstliche Nuncius den Evangelischen hierin selbst beygefallen: so wollten sie doch um des lieben Friedens willen geschehen lassen, daß die jetzigen Possessores, ad dies vitæ, die sonst verbotene Polygamiam continuiren; jedoch alles salvo Jure, Superioritati ratione Reformationis competente: wobey man das Männ- und Weibliche Geschlecht eodem Jure censire.

Beym II. Gravamine, welches die *Bona Mediata* berührt, könne der Landes-Herrschaft die Hand ratione præteriti, nicht gesperrt werden, und müste daher, da man die Evangelicos seit Anno 1618. de facto darunter gehemmet, die Restitutio plenarie erfolgen. Und obgleich Evangelici sich erbotzen, die Mediat-Güter, so in ihren Territoriis gelegen, in ihrem Statu zu lassen; so behielten sie sich doch Jura Inspectionis, Visitationis, Jurisdictionis in Civilibus & Criminalibus, item die Collectas

1646.
April.

bevor, und daß der Conventual ꝛ. so sich zur Evangelischen Religion bekennen würde, derhalben nicht verstorben, sondern Lebenslang geduldet, nach seinem Abgang aber, ein Catholischer wieder aufgenommen werden solle.

Circa Jura subditorum sollten alle die Catholische Unterthanen, hoch und niedrigen Standes, welche ex Declaratione Ferdinanda, Literis Majestaticis, Pactis &c. das Exercitium Publicum seit des Religion-Friedens gehabt, darein wieder restituiret, und alle dawider lauffende Commissiones, antiquæ & novæ Sententiæ, Pacta &c. cassiret werden: wo aber dergleichen Titul nicht befindlich, solle man wenigstens den Unterthanen Libertatem Conscientiæ, das Lesen, Beten und Singen zu Hause, auch die Erhaltung des Gottes-Dienstes und der Sacramenten in der Nachbarschaft, in gleichen, daß sie ihren Kindern privatos Præceptores halten; nicht weniger, in Nothfällen, Evangelische Geistliche zu und vor sich kommen lassen zu können, nicht verwehren: dahingegen man ex parte Evangelicorum gegen die Catholicos ein gleiches zu thun erbdthig sey.

Beym V. Gravamine müste *Jurisdiclio Ecclesiastica & Jura Papalia* gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte, biß zum endlichen Vergleich des Christlichen Glaubens, gänzlich ruhen: die *Primaria Preces* aber möchten, salvo salvandis, der Kayserlichen Majestät bleiben. Im übrigen sey nöthig, des Reichs Weitläufigkeit und der Sachen Menge nach, die höchsten Gerichte zu multipliciren, und den Verdacht der Partheylichkeit, durch Bestellung der Richter, Besißere und anderer Ministrorum, von beyderley Religionen, in gleicher Anzahl, abzuschneiden. Der Reichs-Städte halber sollten die, wo die Evangelische Religion allein floriret, bey ihren Rechten bleiben; wo aber beyde Religionen zu einiger Zeit im Schwange gegangen, die Übung derer so wenig gehindert, als jemand um deshalben, von Würden, Bürger-Rechte ꝛ. ausgeschlossen, und in summa die Reichs-Städte sowol als die Freye Reichs-Ritterschafft, für sich und ihre Unterthanen, den andern höhern Ständen und Reichs-Gliedern, ratione dieses Puncts parificiret werden.

1646.
April.
Majus.

wollten, ihre Triplic in Form eines Instrumenti Pacificatorii zu begreifen, und selbiges den Kayserlichen Plenipotentiaris solcher gestalt und zu dem Ende vorzulegen, damit sie ohne fernere Marschandirung, entweder durch pure condescendir- und Einwilligung, den Frieden endlich schliessen, oder aber wiedrigen Falls zu längerer Fortsetzung der Waffen, sich resolviren möchten.

1646.
April.
Majus.

§. XIV.

Deputati Ca-
tholici ad
Gravamina,
begeben sich
wieder nach
Münster.

Es haben jedoch Catholici solche von den Evangelicis an die Kayserliche, Schwedische und Französische beschene Deputation, und Eröffnung dessen, was in puncto Gravaminum vorgegangen, nicht ungleich aufgenommen, sondern es nur lediglich bey ihrer ersten Meynung bewenden lassen, wie aus den obangeführten beyden Protocolis Sess. VIII. und IX. erhellet: darauf die Catholische Deputirte, um den übrigen ihren Comittentent, von dem Verlauf Relation abzustatten, wieder nach Münster abgereiset, jedoch, zu Fortsetzung der Tractaten über diesen Punct, wieder nach Osnabrück zukommen, versprochen. Womit also die Deliberationes über diese Materie einen Anstand bekommen haben. Gleichwie aber Catholici Status, sich haupt-

sächlich auf die Kayserliche und Französische Gesandten, in diesem Punct, verlassen; also setzten hingegen die Evangelischen Stände ihr Vertrauen dießfalls auf die Schweden, und hofften darneben, es würden die Franzosen endlich auch in etwas mildere Gedanken bekommen, und den Catholischen Ständen darunter zureden. Um deswillen wurde den Französischen Ambassadeurs zu Münster, ebenfalls eine ausführliche mündliche Repräsentation von der Sache gethan, und ist aus nachstehender Relation zu ersehen, was dieselben vor Gedanken darüber gehabt, auch, wie dazumal das Wort: *Secularisiren*, als ein vorhin unbekannter Terminus, zum ersten von den Franzosen gebraucht worden sey.

Das Wort *secularisatio* hat seinen Ursprung von den Franzosen.

Antwort: Schreiben der Evangelischen Reichs-Ständischen Gesandten zu Münster, an die zu Osnabrück, über die, mit den Französischen Plenipotentiaris gehaltene Conferenz, die Gravamina Ecclesiastica und sonderlich das Reservatum Ecclesiasticum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge auch Edle, Vest- und Hochgelehrte, Denenselben sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleisses siets zuvor, Insonderes Großgünstige und Hochgeehrte Herren Abgesandte.

Derosselben angenehmes Schreiben unterm Dato des 22. Aprilis haben wir den 24. Ejusd. zu unsern Händen wohl empfangen, und aus dessen Verlesung theils dasjenige, so unsere hochgeehrte Herren uns von dem bisherigen Verlauff circa Compositionem Gravaminum, und worauf Dato die Sache beruhet, berichten, theils was sie dieses Puncts halber bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris zu negociiren an uns geminnen wollen, mit mehrern verstanden. Gleich wie wir nun unsern Hochgeehrten Herren billig gar dienstlichen Dank sagen, vor die uns geschene Apertur und Communication worauf vorjese die Sachen bestehen, auch nebenst ihnen darvor halten müssen, daß bey so gestalten Dingen kein ander practisches Mittel zu ergreifen gewesen, als daß dasjenige, so bis anhero vorgegangen, den Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen Plenipotentiaris ausgestellt, und dieselbe mit einander darüber zu handeln, und alle Bemühung zu gründlicher und gebührender Abheftung der Sachen getreulich anzuwenden, ersuchet worden, indessen aber gleichwol die Handlung mit den Deputatis Catholicorum nicht zu abrumpiren, sondern noch weiter zu continuiren und fortzustellen:

Also haben wir nicht unterlassen, der Herren Begehren nach, bey höchstgemeldten Französischen Herren Plenipotentiaris Audienz zu suchen, und nach dem wir dieselbe am 8. hujus um 2. Uhr Nachmittag erlanget, ihnen die Sache, præmissis Zweyter Theil.

LIII 2

Curi-